



MAG. HANS PETER DOSKOZIL
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/161-PMVD/2017 (1)

28. Juni 2017

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kitzmüller, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2017 unter der Nr. 12956/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kosten für Belohnungen, Prämien, Sonderzahlungen usw. für die Jahre 2013 bis 2016“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend darf ich darauf hinweisen, dass Sonderzahlungen im Sinne des § 3 Gehaltsgesetz 1956 bzw. des § 8a Vertragsbedienstetengesetz 1948 Entgeltbestandteile sind und deshalb nicht gesondert ausgewiesen werden.

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5 und 7:


Für mehr als 21.000 Beschäftigte in meinem Ressort wurden 2013 rund 3 Mio. Euro und 2016 rund 5,1 Mio. Euro für Belohnungen und rund 0,36 Mio. Euro bzw. 0,48 Mio. Euro für Leistungsprämien angewiesen. Für die Jahre 2014 und 2015 verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8101/J (Nr. 7842/AB). Darüber hinaus möchte ich nochmals hervorheben, dass ein nicht unwesentlicher Anteil der Belohnungsgelder für Soldatinnen und Soldaten, die in der Ausbildung von Rekruten eingesetzt wurden und/oder sich aktiv für die Attraktivierung des Wehrdienstes eingebracht haben, verwendet wurden. Hinsichtlich der Frage zur jeweiligen Gehaltstufe der einzelnen ausgezeichneten Bediensteten ist zu beachten, dass die Gewährung von Belohnungen bzw. Leistungsprämien unabhängig von der jeweiligen Einstufung erfolgt. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich von einer Erhebung dieser Daten wegen des damit verbundenen äußerst hohen, nicht zu rechtfertigenden, Verwaltungsaufwandes Abstand nehme.

Zu 6, 8 bis 13:

Der Gesetzgeber sieht im Sinne des § 19 Gehaltsgesetz 1956 bzw. des § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948 die Möglichkeit vor, an Bedienstete Belohnungen für besondere Leistungen, die nicht durch andere Vorschriften abzugelten sind, zu gewähren. Darüber hinaus ist für Vertragsbedienstete noch die Möglichkeit der Gewährung von Leistungsprämien gem. § 76 Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgesehen. Die entsprechenden ressortinternen Richtlinien wurden mit Verlautbarungsblatt I Nr. 32/2009 (Belohnungen – Fassung 2009) und VBl. I Nr. 33/2009 (Leistungsprämien – Fassung 2009) verlautbart. Dieses Instrument, Bedienstete für besondere Leistungen auszuzeichnen, wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport als wesentlicher Motivationsfaktor gesehen, da motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere auch für die Erreichung von Ressortzielen von wesentlicher Bedeutung sind. Selbstverständlich obliegt dem jeweiligen Dienstvorgesetzten die Beurteilung dazu.

Mag. Hans Peter DOSKOZIL

elektronisch gefertigt

Signaturwert	CBgtqrjF4ZxYdUkwXio70ah4w0bwn6fVN7EM+41mFENqBMMrlRtBw38iB+f1/pQWWpF8t+uWhJdKtPM71hRNBPIzn1a7Kj3y4aisVdGzPuEOLT3l+Jlec0hKyWnBaFbK0y/bY+8v3CcmzhLBf07A/AS1gV6D2H+ticlGhw9y3nAgwYlGhoz5V6fToLz2QapXnURnY6m7J8jBsNpXbb8GC7eokbfkjtZ+Qp+tnKWMWw5Pe1XennCZP/iOMX4LECZrgQMpWsBFOOQPBRMgB/F1G+bUlsjKxScfOPoVmzLGJe5kjEzfHQqhP+y9o6de4ANzZjKCQEYPR082GrXQU8lm9Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium f Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2017-06-28T07:16:34Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1729989
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	

